

## **Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Korswandt**

Auf Grund des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Korswandt vom 06. März 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Korswandt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Wege und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine schnelle und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne Benennung wesentlich erschwert werden würde.

### **§ 2 Straßenschilder**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben, sind verpflichtet, das Anbringen der Straßenschilder an ihren Gebäuden oder Einfriedungen bzw. das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

### **§ 3 Hausnummern**

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Vergabe der Hausnummer erfolgt auf Antragstellung des Eigentümers oder Besitzers und ist gebührenpflichtig. Die Nummern werden durch das Bauamt des Amtes Usedom-Süd festgelegt.

(2) Für die Hausnummern sind deutlich lesbare arabische Zahlen zu verwenden. Die Schrifthöhe hat mindestens 8,5 cm zu betragen.

(3) Die Nummerierung kann durch Nummernschilder aus Metall- oder Werkstoffzahlen erfolgen. Auch ist das Anbringen der Hausnummern auf Beleuchtungskörpern zugelassen.

(4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. Bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen ist an dem der Straße zugekehrten Giebel ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen.

(5) Hausnummern, die den Vorschriften der Satzung nicht entsprechen oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

**§ 4**  
**Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung**

Die Grundstückseigentümer oder Besitzer sind nach amtlicher Mitteilung verpflichtet, die Nummerierung auf eigene Kosten selbst vorzunehmen, zu unterhalten, zu erneuern und im Bedarfsfalle zu ändern.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 19.03.2014

K.-J. Wurzel  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 24.03.2014

